

**Ausschuss für Regionalplanung und Umweltfragen**  
**Tagesordnungspunkt 13 „Mitteilungen und Anfragen“**

→ beauftragt in FA

Anfrage der AfD-Fraktion Kreistag Stade vom 09.11.2016;  
Landschaftsschutzgebiet Estetal, Absperrung durch Stacheldraht und Gestrüpp eines in Karten und Wanderführern seit Jahrzehnten verzeichneten Weges im Bereich eines Gewässers (Teiche)

1.) Vermerk:

Vorbemerkung:

Das o.a. Schreiben der AfD-Fraktion Kreistag Stade enthält keine detaillierten Angaben zum betroffenen Flurstück. Eine eindeutige Zuordnung zu einem Vorgang ist deshalb nicht möglich. Aufgrund der Beschreibung des Sachverhalts wird davon ausgegangen, dass es sich um das Flurstück 18/2, Flur 2, Gemarkung Ottensen, Gemeinde Buxtehude, handelt.

Zum Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.

Eine Ausnahmegenehmigung wurde nicht beantragt. Am 24.03.1987 wurde ein Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis und eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Teiche gestellt. Dieser Antrag beinhaltet auch die Umzäunung der Teiche.

Zu Frage 2.

Das ehemalige Bundesforstamt Lübberstedt, Axstedt, hat den Antrag gestellt.

Zu Frage 3.

Es wurde die nachträgliche Erlaubnis bzw. Befreiung für eine bereits bestehende Fischteichanlage beantragt. Das Bundesforstamt ist vom Landkreis dazu aufgefordert worden.

Zu Frage 4.

Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Bundesrepublik Deutschland.

Zu Frage 5.

Der Landkreis Stade hat die Erlaubnis und die Befreiung am 06.07.1987 erteilt. Da die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung rechtlich zulässig waren, bestand für den Landkreis kein Grund den Antrag abzulehnen.

Zu Frage 6.

Rechtsgrundlagen waren für die wasserrechtliche Erlaubnis die §§ 3, 4, 5, und 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und für die naturschutzrechtliche Befreiung der § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.V. mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet STD 9 „Este- und Goldbecktal“, alle drei jeweils in der damaligen Fassung.

Zu Frage 7.

Bis zum Jahr 2014 war der Weg als Wanderweg im Wanderwegeplan der Hansestadt Buxtehude ausgewiesen. Das Wanderwege-Konzept wurde 2014 überarbeitet. In diesem Zusammenhang haben sich die Grundstückseigentümer und die Hansestadt Buxtehude darüber geeinigt, dass der Weg über den Damm durch eine andere Route in der Wanderkarte ersetzt wird. Der neue Weg ist in den aktuellen Wanderkarten der Hansestadt Buxtehude verzeichnet.

In den letzten Jahren hat der Vandalismus (Beschädigung des Damms und der Hütten, Müllablagerung auf dem Grundstück und in den Teichen) im Bereich der Fischteichanlage zugenommen. Da der Weg über den Damm nicht mehr in den Wanderwegkarten verzeichnet ist, haben die Grundstückseigentümer den Weg abgesperrt um ihr Eigentum vor dem Vandalismus zu schützen.

Zu Frage 8.

Es handelt sich um eine unbefristete Erlaubnis bzw. Befreiung.

Zu Frage 9.

Aus Datenschutzgründen wird keine Auskunft zum Eigentümer gegeben. Zur Klärung des Sachverhalts sind die Eigentümerdaten nicht erforderlich.

Zu Frage 10.

Inhaber der Erlaubnis und Befreiung ist der Grundstückseigentümer als Rechtsnachfolger.

Zu Frage 11.

Für die Genehmigung der Hütten am Teich ist die Hansestadt Buxtehude zuständig. (Hinweis: Die beiden Hütten standen bereits 1986. Dieses ist auf Fotos zum Antrag zu erkennen.)

Zu Frage 12.

Die Abzäunung der Teichanlage ist rechtlich zulässig.



Dr. Andreas

2.) Herrn LR Roesberg auf dem Dienstweg zur Kenntnis

W  
29.11